



Nach Einsicht in die Eingabe des Verteidigers des Beschuldigten vom 20. Februar 2024 betreffend Beweisanträge (Urk. 96 und Urk. 98),

mit dem Hinweis, dass infolge Kurzfristigkeit der Eingabe anlässlich der Berufungsverhandlung vom 14. März 2024 über die Beweisanträge entschieden wird,

**wird verfügt:**

(Oberschieder lic. iur. Ch. Prinz)

1. Der Staatsanwaltschaft wird eine Frist von **10 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um zu den Beweisanträgen des Verteidigers des Beschuldigten gemäss Eingabe vom 20. Februar 2024 (Urk. 96 und Urk. 98) Stellung zu nehmen.

Säumnis gilt als Verzicht auf Vernehmlassung.

2. Schriftliche Mitteilung an

- die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (unter Beilage einer Kopie von Urk. 96 und Urk. 98).

Zürich, 21. Februar 2024

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Die Gerichtsschreiberin:



M. Law J. Bischof